

An Herrn Christoph Wiederkehr MA
Vizebürgermeister der Stadt Wien
Amtsführender Stadtrat für Bildung, Jugend, Integration und Transparenz
Rathaus, Stiege 4, 2. Stock, Tür 451
1082 Wien

Wien, 13.08.2024

Betreff: Stellungnahme zur geplanten Änderung des Wiener Kindergartengesetzes -
Auflagefrist: 30.07.2024 bis 15.08.2024

Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister und Stadtrat für Bildung Christoph Wiederkehr MA,

Beginnen möchte ich mit einem herzlichen Danke, dass sie das drängende Thema Inklusion behandeln. Der Mangel an Plätzen im elementarpädagogischen und schulischen Bildungsbereich ist längst bekannt und wurde von ihren Vorgängern leider nicht in Angriff genommen. Die Schaffung von mehr Plätzen im Sinne von Bildungsgerechtigkeit und dem Bewusstsein, dass hier Aufholbedarf besteht, sind ungemein wichtig.

Mein Hauptbedenken ist - wie schon bei den anderen Bildungsreformen, etwa der Schaffung des "beitragsfreien Kindergartens" - dass wieder die Frage der Qualität untergeordnet wird.

Ich teile außerdem die Sorge der Betriebsrät:innen von "Kinder in Wien" und "St. Nikolaus Stiftung", dass es schon jetzt ein schmerzhafter Mangel an gut ausgebildeten Personal passenden Rahmenbedingungen und mangelt und die Kritik, dass bei der Präsentation der neuen Kompetenzstelle Inklusion die konkreten Pläne zur Umsetzung den Kolleg:innen leider nicht kommuniziert wurden. Die Fragen der beiden Betriebsrät:innen von großen Trägern erscheinen mir sehr zentral. Als Betriebsrätin weiß ich, dass Elementarpädagog:innen sich Aufklärung zu den offenen Fragen erwarten und auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen drängen.

Auch muss ich kritisieren, dass für kleine Betreiber die mangelhafte Kommunikation und die Kurzfristigkeit eine massive Erschwernis darstellen:

- Was kann wie von wem noch bis Oktober umgesetzt werden?
- Wien hat noch immer keine Vor- und Nachbereitungszeiten im Gesetz. Wer schreibt wann ein Inklusionskonzept, individuelle Entwicklungs- und Teilhabepläne?
- Wer darf künftig die Diagnose nach ICD 10 oder ICD 11 und den erhöhten Förderbedarf diagnostizieren?
- Auf welcher Basis entscheidet die Behörde dann über die Zuerkennung und Höhe von finanziellen Mittel zu Umsetzung des individuellen Entwicklungs- und Teilhabeplans?
- Laut Entwurf ist nur die Betreuung von bis zu zwei solcher Kinder in Gruppen
- gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a, b, d und e zulässig. Wenn Kinder schon in elementarpädagogischen Einrichtungen betreut werden und später diagnostiziert werden, was passiert mit Kindern, die den Platz verlieren?
- Es gibt jetzt schon zu wenige Integrations-Plätze, wo sollen diese Kinder mit erhöhtem Förderbedarf betreut werden?
- Wer oder was garantiert Rechtssicherheit für die Eltern und die Träger?

Viele Fragen bleiben offen und es ist so – trotz gutem Willen - nicht leicht zu einer gelingenden Praxis zu kommen. Die geplante gesetzliche Umsetzung ab Herbst erscheint mir für die betroffenen Kolleg:innen und die betroffenen Familien auf Basis des aktuellen Informationsstandes kaum gut machbar. Leider wurde aufgrund der fehlenden Transparenz des Prozesses der Gesetzeswerdung und der auch jetzt noch vorhandenen Unklarheiten eine echte Chance für Inklusion von Tag 1 weg vergeben.

Zudem besorgt mich, dass das Thema Kinderschutz gerade bei der Inklusion verstärkt mitgedacht werden muss. Ich stelle mir und ihnen die Frage: Gibt es in absehbarer Zeit dafür entsprechende Rahmenbedingungen und gut ausgebildete Teams in den verschiedenen Strukturen (etwa bei Tageseltern)? Ein Ziel wäre, wenn es gelingt Überforderung von Personal und Kindern zu verhindern, das Kinderwohl und gute Qualität für eine gelungene Entwicklung ALLER Kinder zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen,

 Verein Student_innenkinder